



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/25.ps
Zwischenwasser, 20.03.2025

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass einer „Verkehrserziehungsschulung der VS Batschuns“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Kirchstraße ab der Volksschule Batschuns bis zur Kirche am Donnerstag, 03. April 2025 in der Zeit von 08.00 bis ca. 12.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Jürgen Bachmann, MSc
Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am: 20.03.25 HW
abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _VS Batschuns; direktion@vsbt.vobs.at; mit der Bitte um Abbau der Absperrungen
- _Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung und Aufbau der Absperrungen
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at